

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 7. Dezember 2023

Nummer 24

INHALT

Tag		Seite
22. 11. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über den Zuschlag bei Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen in benachteiligten Gebieten	280
	28010	
24. 11. 2023	Niedersächsische Krankenhausverordnung (NKHVO)	281
	21065 (neu), 21065 01 02, 21065	
29. 11. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft für Gesundheitsfachberufe sowie für Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer sowie zur Aufhebung der Verordnung zur Förderung von Altenpflegesschulen in freier Trägerschaft	283
	21064, 21064	
4. 12. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Bildungsgängen Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent —, Fachschule — Sozialpädagogik — und Berufsfachschule — Pflegeassistenz — an genehmigten Ersatzschulen . . .	285
	22410	
23. 11. 2023	Berichtigung der Gebührenordnung für die Gutachterausschüsse und den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte	286
	20220	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis
 pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor
 Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511
 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über den Zuschlag bei Ausschreibungen
für Freiflächensolaranlagen in benachteiligten Gebieten

Vom 22. November 2023

Aufgrund des § 37 c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Satz 2 der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung vom 27. August 2021 (Nds. GVBl. S. 622) wird die Zahl „150“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. November 2023

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Meyer

Niedersächsische Krankenhausverordnung (NKHVO)

Vom 24. November 2023

Aufgrund

des § 34 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 376) im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und

des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197), in Verbindung mit § 3 Nr. 6 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 131),

wird verordnet:

§ 1

Versorgungsregionen

Bezirk und Bezeichnung der einzelnen Versorgungsregionen werden wie folgt festgelegt:

1. die Versorgungsregion Göttingen umfasst das Gebiet der Landkreise Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden und Northeim;
2. die Versorgungsregion Braunschweig umfasst das Gebiet der Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg;
3. die Versorgungsregion Hannover umfasst das Gebiet der Landkreise Celle, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover;
4. die Versorgungsregion Elbe-Weser umfasst das Gebiet der Landkreise Cuxhaven, Heidekreis, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden;
5. die Versorgungsregion Lüneburg umfasst das Gebiet der Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen;
6. die Versorgungsregion Weser-Ems umfasst das Gebiet der Landkreise Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie der Städte Emden und Wilhelmshaven;
7. die Versorgungsregion Oldenburg umfasst das Gebiet der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Diepholz, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch sowie der Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldenburg);
8. die Versorgungsregion Osnabrück umfasst das Gebiet der Landkreise Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück.

§ 2

Regionale Gesundheitszentren

(1) ¹Träger eines regionalen Gesundheitszentrums muss eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft sein. ²Er hat sicherzustellen, dass

1. die Mindestvoraussetzungen nach § 3 Nr. 12 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) erfüllt werden und
2. Patientinnen und Patienten beim Übergang von der Behandlung im regionalen Gesundheitszentrum in eine nachfolgende Versorgung unterstützt werden.

³Dazu kann der Träger Verträge mit weiteren Leistungserbringenden schließen. ⁴In den Verträgen ist auch zu regeln, ob die Leistungserbringenden ihre Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im fremden Namen und auf fremde Rechnung erbringen.

(2) ¹Zur Planung und zum Aufbau eines regionalen Gesundheitszentrums können auf Antrag des Trägers Fördermittel bewilligt werden insbesondere für

1. Beratung einschließlich Rechtsberatung,
2. Investitionsmaßnahmen, Ausstattungsgegenstände und Personalkosten,
3. unvermeidbare Betriebskostendefizite während der Aufbauphase und
4. Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten für Darlehen.

²Ein Anspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln besteht nicht. ³Maßnahmen können nach dieser Verordnung nicht gefördert werden, wenn für diese andere Haushaltsmittel des Landes in Anspruch genommen werden. ⁴Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zur Höhe von 90 Prozent der notwendigen Ausgaben gewährt. ⁵Für die im Rahmen der Durchführung des Projekts erworbenen Vermögensgegenstände beträgt der Zweckbindungszeitraum fünf Jahre nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ⁶§ 14 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie die §§ 15, 16 und 17 NKHG gelten entsprechend.

(3) Die maximale Bettenzahl nach § 5 Abs. 5 Satz 6 NKHG eines bestehenden Allgemeinkrankenhauses zur kurzstationären Versorgung beträgt insgesamt 25 Planbetten in den fachärztlich geführten Fachabteilungen.

(4) Die regionalen Gesundheitszentren nehmen nicht an der Notfallversorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 NKHG teil.

§ 3

Aufnahme in den Krankenhausplan

Dem Antrag nach § 6 Abs. 1 NKHG sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Darstellung der baulichen Gestaltung einschließlich der Angabe der für die Umsetzung zu erwartenden Investitionskosten,
2. eine Darstellung der medizinischen und pflegerischen Leistungen einschließlich der personellen, räumlichen und medizinisch-technischen Ausstattung,
3. eine Darstellung der allgemeinen Krankenhausleistungen,
4. eine Darstellung des Versorgungsgebietes und
5. bei Privatkranken-, Privatentbindungsanstalten und Privatnervenkliniken die nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erforderliche Konzession.

§ 4

Zuständigkeit

¹Zuständige Behörde nach § 15 Abs. 1 und 2 NKHG ist das für Gesundheit zuständige Ministerium. ²Es bedient sich bei der Prüfung von Anträgen auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 10 Abs. 2 Satz 1 NKHG und der Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel nach § 15 Abs. 1 Satz 1 NKHG des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften.

§ 5

Förderung bei Schließung oder Umwandlung von Krankenhäusern

¹Der Betrag nach § 12 Abs. 4 NKHG beträgt 25 000 Euro je Planbett, um das sich die Zahl der Planbetten durch die Schließung oder Umwandlung vermindert. ²Übersteigen die Ausgleichszahlungen nach § 12 Abs. 1 NKHG die infolge der Schließung oder Umwandlung tatsächlich entstehenden Kosten, so vermindert sich der in Satz 1 genannte Betrag auf den Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der tatsächlich entstehenden Kosten durch die Zahl, um die sich die Planbetten durch Schließung oder Umwandlung vermindern, geteilt wird.

§ 6

Sicherstellungszuschläge

Notwendige Vorhaltungen bei bestehenden Krankenhäusern in Insellage liegen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der „Regelung des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136 c Absatz 3 SGB V (Sicherstellungszuschläge-Regelungen)“ in der Fassung vom 24. November 2016 (BANz AT 21.12.2016 B3), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 2020 (BANz AT 08.12.2020 B3), auch vor, wenn nur eine der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Sicherstellungszuschläge-Regelungen genannten Fachabteilungen besteht.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig treten

1. die Verordnung zur Neufestsetzung der pauschalen Förderbeträge nach dem Niedersächsischen Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 23. November 2001 (Nds. GVBl. S. 708), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 569), und
2. die Niedersächsische Verordnung über die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen nach dem Krankenhausentgeltgesetz vom 24. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 227) außer Kraft.

Hannover, den 24. November 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

Philippi

Minister

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft
für Gesundheitsfachberufe sowie für Atem-,
Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-,
Sprech- und Stimmlehrer sowie zur Aufhebung
der Verordnung zur Förderung von Altenpflegeschulen
in freier Trägerschaft

Vom 29. November 2023

Aufgrund

des § 8 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), und

des § 16 a Abs. 2 des Niedersächsischen Pflegegesetzes in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 917),

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft
für Gesundheitsfachberufe sowie für Atem-,
Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-,
Sprech- und Stimmlehrer

Die Niedersächsische Verordnung zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft für Gesundheitsfachberufe sowie für Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer vom 14. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Förderung nach § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes (NGesFBG) je Schülerin und je Schüler je Ausbildungsmonat wird gewährt

1. für Schulen, die ihren Betrieb vor dem Ausbildungsjahr 2023/2024 aufgenommen haben und zu einem der Berufe nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 9 NGesFBG ausbilden,

a) für das Ausbildungsjahr 2023/2024 in Höhe des Betrages, der der Schule am 31. Dezember 2022 je Schülerin oder Schüler gewährt wurde, erhöht gemäß der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Steigerung des Verbraucherpreisindex im Jahr 2022, und

b) ab dem Ausbildungsjahr 2024/2025 in Höhe des Betrages für das vorherige Ausbildungsjahr, erhöht gemäß der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Steigerung des Verbraucherpreisindex in dem Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres,

2. für Schulen, die ihren Betrieb vor dem Ausbildungsjahr 2023/2024 aufgenommen haben und zu einem der Berufe nach § 8 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 NGesFBG ausbilden,

a) für das Ausbildungsjahr 2023/2024 in Höhe des Schulgeldes, das nach dem am 31. Dezember 2022 maßgeblichen Tarif der Schule monatlich von einer Schülerin oder einem Schüler erhoben wurde, erhöht gemäß der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Steigerung des Verbraucherpreisindex im Jahr 2022, und

b) ab dem Ausbildungsjahr 2024/2025 in Höhe des Betrages für das vorherige Ausbildungsjahr, erhöht gemäß der vom Statistischen Bundesamt

veröffentlichten Steigerung des Verbraucherpreisindex in dem Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres, und

3. für Schulen, die ihren Betrieb zum Ausbildungsjahr 2023/2024 oder später aufnehmen,

a) für das erste Ausbildungsjahr nach Betriebsaufnahme in Höhe des Betrages, der den anderen Schulen, die zu demselben Beruf nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 ausbilden, in dem Ausbildungsjahr vor der Betriebsaufnahme der neuen Schule durchschnittlich gewährt wurde, erhöht gemäß der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Steigerung des Verbraucherpreisindex in dem Kalenderjahr vor der Betriebsaufnahme, und

b) für die folgenden Ausbildungsjahre in Höhe des Betrages für das vorherige Ausbildungsjahr, erhöht gemäß der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Steigerung des Verbraucherpreisindex in dem Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres.

²Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der ihre Ausbildung unterbricht oder vorzeitig beendet, wird eine Förderung nur bis zum Ende des letzten Ausbildungsmonats gewährt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hätte im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a die Schülerin oder der Schüler nach dem am 31. Dezember 2022 maßgeblichen Tarif der Schule einmalig angefallene ausbildungsbezogene Verwaltungsausgaben der Schule für die Aufnahme in die Schule und für Prüfungen neben dem Schulgeld zu tragen gehabt, so wird dem sich aus Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ergebenden monatlichen Förderbetrag ein Betrag in Höhe eines Zwölftels dieser Verwaltungsausgaben hinzugerechnet, erhöht gemäß der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Steigerung des Verbraucherpreisindex im Jahr 2022.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴Verwaltungsausgaben werden nicht nach Satz 1 hinzugerechnet, wenn der Träger der Schule die Schülerin oder den Schüler weiterhin mit solchen Ausgaben belastet.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „auf Verlangen“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung zur Förderung
von Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft

Die Verordnung zur Förderung von Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft vom 24. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 161) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb am 1. Januar 2024 und
 2. Artikel 2 am 1. Januar 2025
- in Kraft.

Hannover, den 29. November 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

Philippi

Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Bildungsgängen
Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/
Sozialpädagogischer Assistent —, Fachschule —
Sozialpädagogik — und Berufsfachschule —
Pflegeassistent — an genehmigten Ersatzschulen

Vom 4. Dezember 2023

Aufgrund des § 151 a Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Bildungsgängen Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent —, Fachschule — Sozialpädagogik — und Berufsfachschule — Pflegeassistent — an genehmigten Ersatzschulen vom 10. September 2022 (Nds. GVBl. S. 541) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Niedersächsische Verordnung
zur Förderung der Schulgeldfreiheit
an genehmigten Ersatzschulen der Bildungsgänge
Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/
Sozialpädagogischer Assistent —, Fachschule —
Sozialpädagogik —, Berufsfachschule —
Pflegeassistent —, Fachschule — Heilerziehungspflege —
und Fachschule — Heilpädagogik —“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „zusätzlichen“ gestrichen.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „zusätzlichen“ gestrichen.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die Bildungsgänge Berufsfachschule — Pflegeassistent —, Fachschule — Heilerziehungspflege — und Fachschule — Heilpädagogik — 100 Euro.“

c) In Satz 4 wird das Wort „zusätzliche“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

Hannover, den 4. Dezember 2023

Niedersächsisches Kultusministerium

H a m b u r g

Ministerin

B e r i c h t i g u n g
der Gebührenordnung
für die Gutachterausschüsse und den Oberen
Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Gebührenordnung für die Gutachterausschüsse und den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 6. November 2023 (Nds. GVBl. S. 263) wird wie folgt berichtigt:

Es wird die folgende Nummer 1.4 eingefügt:

„1.4 Erstattung eines Gutachtens über die Höhe einer Entschädigung für andere Vermögensnachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB)

nach den Nrn. 1.1.1 bis 1.1.4 zu bemessende Gebühr“.

Hannover, den 23. November 2023

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Im Auftrage

S a c h s

Ministerialdirigentin